

Stellungnahme

zum Konsultationspapier des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014, zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

respACT-Umfrage zur EU-Richtlinie

respACT führte im Zeitraum von Juni bis August 2015 eine qualitative Online-Umfrage unter seinen 270 Mitgliedsunternehmen durch, auf die der Verein 66 Rückmeldungen erhielt. Zusätzlich wurden fünf ExpertInnen in Form von qualitativen Interviews befragt. Zudem führt respACT seit mittlerweile acht Jahren eine Arbeitsgruppe zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung, in der sich Unternehmen über ihre Erfahrungen austauschen und voneinander lernen. Die folgenden Ausführungen sind auf dieser Basis zu verstehen.

Ziele für die Gesetzesgebung aus Sicht von respACT

Der Verein respACT – austrian business council for sustainable development begrüßt die zukünftige verstärkte Berichterstattung. Wir sind überzeugt, dass dies zur Potenzialentfaltung der österreichischen Unternehmen beiträgt. Sie unterstützt Unternehmen dabei, ihr Verhalten verantwortungsvoll zu gestalten, Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen, Innovationen voranzutreiben und ein Zusammenspiel zwischen Ökonomie, Sozialem und Ökologie zu verwirklichen.

Angesichts globaler Herausforderungen wie Klimaveränderungen und Ressourcenknappheit, wird verantwortungsvolles Wirtschaften nicht nur weiter an Bedeutung gewinnen, sondern entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sein. respACT will dazu beitragen, dass Europa ein Vorreiter für Nachhaltigkeit wird und dadurch am globalen Markt Bekanntheit erlangt.

Wettbewerbsfähigkeit soll kein „race to the bottom“ sein, wo Standards immer weiter gesenkt werden und die Schäden für Gesellschaft und Umwelt gravierend sind. Dafür muss die Gesellschaft weg vom Billigstbieter-Prinzip und hin zum Bestbieter-Prinzip. Verantwortungsvolle Unternehmen benötigen die Unterstützung der Politik und Gesellschaft, um ihre Tätigkeit effektiv und effizient durchführen zu können. **Das zentrale Anliegen dieser Stellungnahme ist es also, zu einer fruchtbaren Umgebung für verantwortungsvolle Unternehmen beizutragen, damit diese gedeihen und zu einem Vorbild für andere werden. Verantwortungsvolles Handeln soll die Basis für ihren nationalen und internationalen Erfolg sein.**

Dafür sollen folgende zwei Anforderungen erfüllt werden:

www.respact.at

- Die Gesetzesgebung soll Flexibilität aufweisen**
 Unternehmen sind im höchsten Maße unterschiedlich. Auch innerhalb einer Branche gibt es verschiedenste Geschäftsmodelle und Schwerpunkte. Somit kann es keinen „one fits all“-Ansatz geben.
 Um den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, müssen die Unternehmen individuell analysieren und bestimmen können, wo sie mit ihren Maßnahmen und Kennzahlen effektiv ansetzen. Damit werden Ressourcen so genutzt, dass sie die größtmögliche Wirkung erzielen. Durch die Komplexität der Wirtschaftsstrukturen ist es nicht möglich, von außen zu bestimmen, wie dies auf Unternehmensebene erreicht werden kann.
- Die Gesetzesgebung soll Vergleichbarkeit ermöglichen und Transparenz herstellen**
 Damit das Gesetz wirkungsvoll ist, muss es bei den Anspruchsgruppen wie zum Beispiel InvestorInnen und KundInnen Vertrauen schaffen. Davon profitieren sowohl die Unternehmen als auch ihre Anspruchsgruppen. Dazu gehört, dass die Angaben zueinander in Bezug gesetzt werden können sowie klar verständlich und nachvollziehbar sind.

Flexibilität in der Gesetzesgebung soll nicht induzieren, dass die Berichterstattung zu einem Marketingtool wird. Umgekehrt darf der Wunsch nach Transparenz nicht dazu führen, dass starre Vorschriften an der Unternehmensrealität vorbeigehen. Mit Hilfe der Berichterstattung sollen Unternehmen individuell erkennen können, wo ihre Stärken und Schwächen liegen. Dadurch wird eine tatsächliche Weiterentwicklung möglich und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

⇒ **Empfehlung:** Die Gesetzesgebung soll darauf abzielen, verantwortungsvolle Unternehmen zu fördern, indem sie Wettbewerbsvorteile daraus gewinnen. Europa soll international zum Vorreiter in der Nachhaltigkeit werden und dafür am globalen Markt Bekanntheit erlangen. Unternehmen sind unterschiedlich, darauf muss das Gesetz Rücksicht nehmen. Gleichzeitig sollen durch das Gesetz Vergleichbarkeit und Transparenz gestärkt werden.

Im Folgenden soll diskutiert werden, wie diese Ziele aus Sicht von respACT erreicht werden können:

1. Internationale Anschlussfähigkeit

Setzen von globalen Standards durch Breitenwirkung

Damit den Unternehmen und ihren Anspruchsgruppen ein Vorteil aus dem neuen Gesetz entsteht, ist die internationale Anschlussfähigkeit von größter Bedeutung! Langfristig wünschen wir uns, dass die Europäische Union mit ihrer Gesetzesgebung über die Grenzen hinaus Standards setzt und sich Drittländer daran orientieren. Verantwortungsvolles

unternehmerisches Handeln muss weltweit zur Norm werden um die Herausforderungen unserer Zeit zu meistern.

Dafür ist es nötig, dass die gesetzlichen Regeln innerhalb der EU so weit wie möglich übereinstimmen. Die breite geographische Gültigkeit erhöht ihren Stellenwert und damit die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Länder nachziehen oder die Regeln automatisch durch die Unternehmen zur gelebten Praxis werden.

Anschlussfähigkeit innerhalb der Lieferkette

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Viele Unternehmen geben bereits innerhalb ihrer Lieferkette Informationen weiter, um darzulegen, dass sie verantwortungsvoll handeln. Dazu wird häufig der Nachhaltigkeitsbericht genutzt. Dieser sollte deshalb nicht nur international, sondern auch innerhalb der Lieferkette anschlussfähig sein.

Transparenz und gemeinsames Lernen

Zwischen den verschiedenen Standorten von Unternehmen herrscht meist ein reger Austausch. Unterschiedliche gesetzliche Regelungen behindern den Austausch und das gemeinsame Lernen, sowohl innerhalb des Unternehmens als auch im Dialog mit den Anspruchsgruppen.

Exportiert beispielsweise ein in Österreich ansässiges Unternehmen ein Produkt in ein anderes EU-Land und möchte seine KundInnen über nichtfinanzielle Aspekte informieren, sollen dafür die Informationen aus dem bestehenden Bericht herangezogen werden können. Die Anspruchsgruppen genießen dadurch den Vorteil, dass sie unabhängig vom Herkunftsland des Unternehmens mit der bereits bekannten Struktur rechnen können. Sie finden die benötigten Informationen leichter.

Wettbewerb um die Qualitätsführerschaft

Durch kohärente Regelungen werden Unternehmen über die Landesgrenzen hinaus miteinander vergleichbar. Ein internationales Rennen um die beste Qualität wird entfacht. Österreich ist ein Land der „hidden champions“, die im Ausland aufgrund ihrer Innovationskraft große Erfolge zu verzeichnen haben. Dieser Ausrichtung ist unbedingt Rechnung zu tragen.

Berichterstattung nach dem GRI-Leitfaden

An dieser Stelle möchten wir eine deutliche Empfehlung für die Berichterstattung nach GRI (Global Reporting Initiative) aussprechen. Wie Ernst & Young in seiner Studie (2014) darlegte, ist GRI der wichtigste Berichtsrahmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -geografisch gesehen – weit verbreitet. 85% der österreichischen börsennotierten

www.respect.at

respACT - austrian business council for sustainable development
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at
Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria

Unternehmen berichten bereits nach GRI, bei den Top-Unternehmen sind es immerhin 75%¹. Zudem sind in der GRI-Datenbank bereits 8.000 Unternehmen weltweit und ca. 20.000 Berichte eingetragen. Die in G4 festgelegten Richtlinien wurden in einem umfangreichen Stakeholderprozess erarbeitet. GRI G4-Berichte werden über die Grenzen Österreichs hinaus anerkannt und entsprechen den Bedürfnissen international tätiger Unternehmen. GRI G4 bietet somit das große Potenzial einer weltweit anerkannten Berichtsnorm. Österreich muss dieses Potenzial unbedingt erkennen und nutzen. Außerdem knüpft die GRI-Leitlinie beispielsweise direkt an den UN Global Compact an. Mit dem Dokument des Global Compact Netzwerkes „Verbindungen schaffen“: Nutzung der GRI G4-Leitlinien zur Berichterstattung über die Global Compact Prinzipien“, wird dargelegt wie die G4-Leitlinien zur Berichterstattung genutzt werden können.

GRI hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung durchgemacht. Von großer Bedeutung ist die Wesentlichkeitsanalyse, die Bestandteil des G4-Leitfadens ist. Mit der Wesentlichkeitsanalyse können Unternehmen herausfinden, welche Themen für sie von besonderer Bedeutung sind und diese tiefgehend bearbeiten. Das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) legte in einer Studie dar, dass sich Unternehmen mit GRI in den Berichten besser auf wesentliche Kriterien fokussieren können². Meist werden dafür die verschiedenen Anspruchsgruppen in einen Dialog mit eingebunden. Das Unternehmen wird sich seiner Außenwirkung bewusst und kann Stärken ausbauen und Schwächen bearbeiten.

Auch für Klein- und Mittelunternehmen ist GRI G4 praktikabel. In Österreich gibt es bereits viele sehr gute Berichte von KMUs nach GRI. Das hohe Niveau ist bei der jährlichen Verleihung des Austrian Sustainability Reporting Award (ASRA), bei dem respACT als Partner fungiert, deutlich spürbar. Die Auswertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zeigt, dass 95 % der Berichte, die beim ASRA eingereicht werden, darunter auch Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie NPO, nach GRI berichten³. respACT hat darüber hinaus eigens den Leitfaden „In 6 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht“ für KMUs entwickelt, der spezifisch auf deren Bedürfnisse eingeht. Die freie Verfügbarkeit auf der Website von respACT sorgt dafür, dass allen Unternehmen in Österreich eine konkrete Handlungsanleitung zur Verfügung steht.

¹Studie 2014, Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen, Branchenschwerpunkt Energieversorgungsunternehmen,

[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_zur_Nachberichtserstattung_2014_%C3%96sterreich/\\$FILE/EY-Studie-Zur-Nachhaltigkeitsberichterstattung-AT-2014-sec.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_zur_Nachberichtserstattung_2014_%C3%96sterreich/$FILE/EY-Studie-Zur-Nachhaltigkeitsberichterstattung-AT-2014-sec.pdf)

² WBCSD (2014), Reporting matters, Improving the effectiveness of reporting one year on,

<http://www.wbcsd.org/Pages/EDocument/EDocumentDetails.aspx?ID=16367>

³ ASRA: Auszeichnung für nachhaltiges Wirtschaften,

<https://www.respect.at/site/themen/nachhaltigkeitsberichters/article/6582.html>

www.respect.at

respACT - austrian business council for sustainable development

Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593

T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)

Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria

Die GRI-Publikation „Making headway in Europe, Linking GRIs G4 Guidelines and the European Directive on non-financial and diversity disclosure“, soll bei den Herausforderungen zur Umsetzung der NFI-RL zudem den Unternehmen helfen⁴.

Kein eigener Berichtsrahmen für Österreich

Um die Klarheit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern, ist die Nutzung bereits bestehender Instrumente aus Sicht von respACT vorteilhaft. Ein eigener Nachhaltigkeitskodex nach deutschem Vorbild ist für Österreich **nicht** sinnvoll. Strukturen, Begrifflichkeiten und Auswahl an Kennzahlen müssen möglichst über alle Länder, Branchen und Geschäftsmodelle konstant bleiben. Das sorgt für die von der EU-Richtlinie geforderte Transparenz und die Ausbildung von Standards.

⇒ **Empfehlung:** Die gesetzlichen Regelungen sollen EU-weit möglichst konsistent implementiert werden. Ein eigener Berichtsrahmen für Österreich ist nicht sinnvoll. Die internationale Anschlussfähigkeit ist von großer Bedeutung.

2. Gelebte Verantwortung der öffentlichen Hand

1) Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Anwendungsbereich

- Gibt es Unternehmen, von denen es über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus sinnvoll ist, eine NFI-Erklärung einzufordern, die über die in § 243 Abs. 5 UGB geforderte Angaben hinausgeht?
- Wenn ja, für welche Kategorien von Unternehmen wäre dies sinnvoll? Auf welche Zahl schätzen Sie die davon betroffenen Unternehmen in Österreich?

Die Mitgliedsunternehmen von respACT sind der Ansicht, dass öffentliche Unternehmen von großer Bedeutung sind, um weg vom Billigstbieter-Prinzip und hin zum Bestbieter-Prinzip zu kommen. Der Stellenwert der öffentlichen Hand für die Nachhaltigkeit war in den letzten Monaten auch in anderen Zusammenhängen, zum Beispiel in der Beschaffung, häufig Thema. Öffentliche Unternehmen haben eine große Marktmacht und Vorbildwirkung. Indem sie entsprechende Maßnahmen setzen, unterstützen sie die privatwirtschaftlichen Unternehmen. Auch innerhalb der Zivilgesellschaft ist der Ruf nach zukunftsfähigen, transparenten öffentlichen Unternehmen zu hören.

Wir plädieren deshalb dafür, dass auch große öffentliche Unternehmen Bericht über nichtfinanzielle Kennzahlen erstatten. In unserer Umfrage haben rund 40% der TeilnehmerInnen diesen Vorschlag eigeninitiativ eingebracht. Gerade angesichts der globalen Herausforderungen ist dies auch ein wichtiger Schritt um zu zeigen, dass die öffentliche Hand Teil der Lösungen ist.

⁴ GRI (2015), Making headway in Europe, Linking GRIs G4 Guidelines and the European Directive on non-financial and diversity disclosure, https://www.globalreporting.org/resource/library/GRI_G4_EU%20Directive_Linkage.pdf

Diese Regelung soll für Bundesunternehmen ab einer Beteiligungshöhe von 50 Prozent gelten (aus bürokratischen Gründen analog zur bestehenden Regelung zur Frauenquote). Dabei handelt es sich insgesamt um 55 Unternehmen, inklusive börsennotierter Unternehmen⁵.

Grundsätzlich legt respACT auch allen anderen Unternehmen die Berichterstattung über nichtfinanzielle Kennzahlen nahe. Die Vorteile für die Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen sind groß. Zusätzlich ist in den kommenden Jahren zu erwarten, dass die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zunimmt und zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor wird. Erfahrungsgemäß haben Unternehmen, die früher beginnen, einen großen Vorsprung in ihrem Know-how, der von den Nachfolgenden nur schwer wieder aufzuholen ist.

⇒ **Empfehlung:** Große öffentliche Unternehmen sollten in die Gesetzesgebung aufgenommen werden.

3. Klarheit in der Formulierung des Gesetzestextes

Unklar formulierte Gesetzestexte sorgen für Unsicherheit und Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Davon profitieren weder die Unternehmen noch ihre Anspruchsgruppen. Aus dem Text soll deutlich hervorgehen, wo das Unternehmen individuell agieren kann und wo konkrete Punkte zu erfüllen sind. Nur so ergibt sich Rechtssicherheit.

Derzeit sorgt die Richtlinie noch nicht in ausreichendem Maße für Klarheit, zum Beispiel in Bezug auf die Gestaltung des Konsolidierungskreises. Die Frage, welche Tochterunternehmen folglich betroffen sein werden, bleibt unbeantwortet. In Deutschland wird derzeit diskutiert, als Berichtspflichtigen die Ebene des Mutterunternehmens eines Konzerns einzuführen. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte Österreich dazu Dialoge mit den anderen EU-Ländern führen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen.

- *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Anwendungsbereich*
- Sollten für solche Unternehmen alle zusätzlichen von der Richtlinie nach Art. 19a Abs. 1 geforderten Angaben eingeführt werden oder nur ein Teil oder sollten die bisherigen Angaben lediglich stärker konkretisiert werden? Ist eine solche Konkretisierung durch nicht-gesetzliche Standards (etwa die AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB) ausreichend?
- Wenn Sie für zusätzliche Angaben eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen abschätzen?

⁵ Mitterlehner/ Heinisch-Hosek: Frauenanteil in Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen auf 36 Prozent gestiegen, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140312_OTS0025/mitterlehner-heinisch-hosek-frauenanteil-in-aufsichtsraten-staatsnaher-unternehmen-auf-36-prozent-gestiegen

Bei der Umsetzung sollte zentral sein, dass sich durch eine möglichst starke Übereinstimmung innerhalb der EU Rechtssicherheit für die Unternehmen ergibt. Die Mindestanforderungen gemäß Art. 19a Abs. 1 müssen in jedem Fall erfüllt werden. Die AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB kommt zum derzeitigen Stand Art. 19a Abs.1 nicht ausreichend entgegen. Themen werden darin nur beispielhaft angeführt, einige wie die Bekämpfung von Korruption und Achtung der Menschenrechte fehlen vollständig. Dadurch werden die in der Richtlinie angeführten Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Nach Ansicht von respACT weisen die in Art. 19a Abs.1 geforderten Informationen hohe Relevanz auf, insbesondere auch für das Risikomanagement von Unternehmen. Betroffene Unternehmen, die derzeit noch keine Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption gesammelt haben, werden durch Behebung dieses Mangels in jedem Fall profitieren und eventuelle Schwachstellen erkennen. Aufgrund dessen sollte die Frage nicht lauten, welche Kosten für den Mehraufwand zu erwarten sind, sondern welche Kosten zu erwarten sind, wenn das Risikomanagement nicht professionalisiert und geeignete Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Durch Geschäftsschädigung aufgrund von Korruption, Schadensersatzforderungen, Imageschaden, Prozesskosten und ähnlichem sind bei weitem höhere Kosten möglich als für die Informationssammlung und –verwertung.

⇒ **Empfehlung:** Der Gesetzestext soll klar formuliert sein und Rechtssicherheit schaffen. Die in der Richtlinie formulierten Anforderungen an die Berichterstattung sind auch von großem Wert für das Risikomanagement der Unternehmen.

4. Bürokratieabbau

- *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Anwendungsbereich*
- Diversität: Soll die Verpflichtung, ein Diversitätskonzept zu beschreiben, für alle Unternehmen gelten, die derzeit einen Corporate Governance Bericht aufstellen müssen, oder soll die Verpflichtung enger (dadurch Ausschluss kleiner und mittlerer Unternehmen) oder weiter (durch Einbeziehung von Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien emittiert haben) gefasst werden? Welche Gründe könnten für eine andere Behandlung des Diversitätskonzepts angeführt werden? Wie viele Unternehmen würde eine solche Maßnahme betreffen?

Unter den Mitgliedsunternehmen von respACT genießen Diversitätsstrategien eine große Bedeutung. Dies trat auch in unserer Umfrage deutlich zu Tage. 30% forderten, dass bereits Unternehmen unter 500 MitarbeiterInnen eine Diversitätsstrategie vorlegen. Weitere 18% forderten dies von Unternehmen ab 500 MitarbeiterInnen. Lediglich 10% der TeilnehmerInnen der Umfrage waren der Meinung, dass Diversität ein freiwilliges Thema sein sollte.

Wir raten allen Unternehmen, sich mit der Thematik eingehend auseinanderzusetzen und die Potenziale einer gut aufgesetzten Strategie zu nutzen. Diese soll für ihre Branche, ihr Geschäftsmodell und ihre regionalen Anforderungen zielführend sein.

An dieser Stelle fällt es schwerer, eine eindeutige Empfehlung für die Gesetzgebung auszusprechen. Wir sind für klare, einfache Regeln, die den Unternehmen Rechtssicherheit und Orientierung bieten. Wir erhoffen uns, dass die Gesetzgebung dadurch zu globalen Standards führt. respACT tritt aus diesen Gründen für eine europaweit möglichst einheitliche Umsetzung der EU-Richtlinie ein. Kleine und mittlere Unternehmen sollten folglich von der Bestimmung ausgeschlossen bleiben.

⇒ **Empfehlung:** Die Erstellung des Diversitätskonzeptes soll für PIEs verpflichtet sein, um eine mögliche kohärente Umsetzung der Richtlinie innerhalb der EU zu erreichen.

5. Rücksicht auf Unternehmensprozesse

2) Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Form Der NFI-Erklärung

- Soll die Option wahrgenommen werden und die Unternehmen einen gesonderten Bericht erstellen können?
- Wenn ja, soll auch die Möglichkeit einer „zeitversetzten“ Veröffentlichung eingeräumt werden? Sollten Sie der Ansicht sein, dass eine Aussage über die NFI-Erklärung oder über den gesonderten Bericht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden sollte (siehe Punkt 4 unten), wie sollen die Unternehmen der Verpflichtung nach § 82 Abs. 4 BörseG nachkommen, den Bestätigungsvermerk „in vollem Umfang“ zu veröffentlichen?

Die Zahl der integrierten Geschäftsberichte (Integrated Reporting) steigt ständig. Dennoch entscheidet sich ein Großteil der Unternehmen für eine separate Unternehmensberichterstattung. respACT begrüßt den Vorschlag einen gesonderten Bericht erstellen zu können. Mit einer Wahlmöglichkeit können Unternehmen später verfügbare nichtfinanzielle Daten im separaten Bericht nachreichen. Dies ist nicht nur der Praxis entsprechend, sondern auch zweckdienlich.

Bei CSR handelt es sich um einen Managementansatz, der gut durchdacht sein will, um strategisch ausgelegt zu sein. Damit die Bemühungen eine weitreichende Wirkung erzielen, müssen sie im Kerngeschäft verankert werden. Dafür ist ein Managementprozess nötig: von der Analyse und Planung über die Zieldefinition und Umsetzung bis hin zur Evaluierung (nähere Informationen dazu finden Sie beispielsweise im respACT-Leitfaden „CSR-Fahrplan: Ihr Weg zu nachhaltigem Wirtschaften“). Die Evaluierung fließt in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

www.respact.at

respACT - austrian business council for sustainable development
 Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593
 T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respact.at
 Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)
 Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria

Dem Bericht über nichtfinanzielle Kennzahlen ist ein umfangreicher Prozess vorgeschaltet. Darüber hinaus sind oftmals nicht alle benötigten Informationen sofort verfügbar. Die Unternehmen sollten deshalb über die Taktung ihres Berichtes so frei wie möglich verfügen können. Dadurch bleibt ausreichend Spielraum, damit der Mehrwert aus dem Bericht generiert werden kann und er nicht zur Pflichtübung verkommt. Der Bestätigungsvermerk könnte im darauffolgenden Jahr erteilt werden.

⇒ **Empfehlung:** Unternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einen gesonderten Bericht zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

6. Wesentlichkeit

3) *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Inhalt der NFI-Erklärung*

- Wird ein prinzipienbasierter Ansatz unterstützt, wonach im UGB nur die Belange nach Art. 19a Abs. 1 erster Unterabsatz anzuführen sind, oder sollen einzelner dieser Belange nach dem Muster des Erwägungsgrundes 7 näher konkretisiert werden?
- Wenn eine nähere Konkretisierung befürwortet wird, ist eine solche in den Erläuterungen ausreichend? Könnte die Konkretisierung auch Rahmenwerken überlassen werden, die gegebenenfalls mit Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für verbindlich erklärt werden könnte?
- Wenn Sie für eine nähere Konkretisierung eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen (für die von Ihnen befürwortete Form der Darstellung) abschätzen?

Von einer Konkretisierung im UGB ist aus mehreren Gründen abzuraten. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen und würde laufende Änderungen im UGB notwendig machen – was großen bürokratischen Aufwand verursacht. Die Rücksichtnahme auf unterschiedliche Branchen, Geschäftsmodelle und weitere unternehmensspezifische Eigenschaften würde zudem ein umfassendes Regelwerk notwendig machen, welches im Folgenden dann einer stetigen Weiterentwicklung bedürfte. Die Ausrichtung an internationalen Anforderungen würde einen ständigen Austausch notwendig machen.

Wir halten die Konkretisierung im UGB nicht nur für aufwändig sondern auch für kontraproduktiv, weil Österreich nur in Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Setzung von internationalen Standards mitwirken kann. Eine „österreichische Lösung“ wäre sicher gut gemeint, würde aber in der Praxis eher hinderlich sein. Österreich sollte in dieser Frage mit anderen Ländern und Multistakeholderplattformen (Plattformen, auf denen unterschiedliche Anspruchsgruppen gemeinsam Lösungen erarbeiten, wie z.B. das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) oder der UN Global Compact) kooperieren sowie auf international anerkannte Leitfäden zurückgreifen. Zielführend ist es, die hilfreichen Leitfäden in den Erläuterungen aufzuschlüsseln. An dieser Stelle sei insbesondere noch einmal auf GRI G4 verwiesen.

⇒ **Empfehlung:** Eine Konkretisierung im UGB ist nicht zielführend. Allerdings sollten in den Erläuterungen entsprechende Leitfäden gelistet werden.

7. „Comply or Explain“

- *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Inhalt der NFI-Richtlinie*
- Sollten die Angabe über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, unter diesen Voraussetzungen weggelassen werden können?

Die Offenlegung mancher Informationen kann die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefährden. In Einzelfällen sollte es den Unternehmen darum möglich sein, bestimmte Informationen wegzulassen. Darunter fallen Informationen, die Inhalt von Verhandlungen sind oder künftige Entwicklungen betreffen, aber auch Informationen, die nachweislich dem Datenschutz unterliegen. In diesem Zusammenhang ist das „comply or explain“-Prinzip anzuwenden, was bedeutet, dass die Unternehmen begründen, warum sie diese Information nicht veröffentlichen können.

⇒ **Empfehlung:** Die Unternehmen sollten in begründeten Fällen die Möglichkeit haben bestimmte Informationen nicht vorzulegen. Der Grund dafür ist vom Unternehmen im Bericht anzugeben.

8. Praktische Handlungsanleitung in den Erläuterungen

- *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Inhalt der NFI-Richtlinie*
- Gibt es über die in EG 9 zur NFI-RL aufgezählten Rahmenwerke hinaus noch weitere Standards, deren Anwendbarkeit zweckmäßig ist? Sollten im Gesetz oder in den Erläuterungen Aussagen über die Rahmenwerke getroffen werden?

Das wichtigste Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist GRI G4. Es kann jedoch Gründe geben, weshalb Unternehmen einen anderen Berichtsrahmen wählen möchten. Zum Beispiel wenn seit Jahren ein anderer Berichtsrahmen gewählt wird und der Wunsch nach Konsistenz besteht, um Lernerfolge sichtbar zu machen.

Im Gesetz liefern Empfehlungen zu Rahmenwerken wichtige Orientierung und sind darum zu begrüßen. Zentral sollte weiterhin sein, dass alle gesetzlichen Anforderungen an den Bericht erfüllt werden. In Bezug auf die Wahl des Berichtsrahmens kann unter dieser Voraussetzung Flexibilität bestehen.

⇒ **Empfehlung:** respACT erachtet GRI als wichtigstes Instrument für die Berichterstattung und spricht eine deutliche Empfehlung für das national und international verbreitete und anerkannte Rahmenwerk aus.

9. Förderung des Dialogs mit den Anspruchsgruppen

4) *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Prüfung der NFI-Erklärung*

- Sind Sie der Ansicht, dass die NFI-Erklärung über Art. 19a Abs. 5 der Richtlinie hinaus auch inhaltlich geprüft werden sollte?
- Wenn ja, in welcher Intensität? Soll die Prüfung ausschließlich durch Abschlussprüfer oder auch durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ermöglicht werden?

Die Frage, ob der Bericht verpflichtend extern überprüft werden soll, ist bei respACT-Mitgliedern umstritten. Die Verteilung von BefürworterInnen und GegnerInnen beträgt in etwa 50/50. Die externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes hat Vorteile für die Unternehmen. Sie bekommen ein abschließendes, objektives Bild ihrer Stärken und Schwächen. Ein zentraler Punkt dabei ist, dass die prüfenden Organe das nötige Know-how und qualifizierte Erfahrung mitbringen. Wenn dies zum Anlass für weitere Verbesserungen genommen wird, steigt die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Unternehmens.

Nichtsdestotrotz ist eine Prüfung mit einem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Insbesondere Unternehmen, die mit einer starken Begrenzung verfügbarer Ressourcen zu kämpfen haben, zum Beispiel in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, könnte eine verpflichtende Prüfung zu zusätzlichen Belastungen führen. Zudem zeugt eine Prüfung nicht automatisch von einer höheren Berichtsqualität. Es stellt sich die Frage, wie tief eine Prüfung tatsächlich gehen kann, beziehungsweise mit welchen Kosten sie dann verbunden ist.

Unseren bisherigen Erfahrungen nach erhalten Unternehmen auf ihren Nachhaltigkeitsbericht ein recht deutliches Feedback von ihren Anspruchsgruppen. Dieses Feedback ist für Unternehmen wertvoll und eröffnet den Dialog. Deshalb halten wir eine leichte Auffindbarkeit des Nachhaltigkeitsberichtes auf der Website für ausgesprochen sinnvoll. Dies hat sowohl für die Anspruchsgruppen als auch Unternehmen Vorteile. Die Anspruchsgruppen profitieren von einer schnellen und einfachen Auffindbarkeit relevanter Informationen. Unternehmen stellen sicher, dass ihr Ressourceneinsatz lohnenswert war und die Bemühungen wahrgenommen werden.

⇒ **Empfehlung:** Die externe Überprüfung des Berichtes ist empfehlenswert, aber nicht verpflichtend zu implementieren.

10. Vertrauen schaffen

- *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Prüfung der NFI-Erklärung*

- Wenn nein, sehen Sie eine mögliche Ungleichbehandlung zu großen Kapitalgesellschaften, die keine PIEs sind? Wäre als Lösung denkbar, große Kapitalgesellschaften, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, eine

freiwillige NFI-Erklärung zu ermöglichen, die dann zwar detaillierter als die Angaben im Lagebericht sein müssen, aber weniger intensiv geprüft werden?

- Wenn Sie für eine inhaltliche Prüfung eintreten, können Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand (Kosten) für die Berichtspflichtigen abschätzen?

Dieser Vorschlag beinhaltet nach Ansicht von respACT die Gefahr, dass Anspruchsgruppen befürchten könnten, Unternehmen möchten eine Prüfung umgehen, wenn sie detailliertere Informationen veröffentlichen. Da dies eine falsche Botschaft vermitteln und das Vertrauen dadurch schwächen könnte, sprechen wir uns klar gegen diese Lösung aus.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, einen weiterführenden Dialog darüber zu eröffnen, wie die Regelungen möglichst klar, einfach und international kohärent gestaltet werden können.

11. Konsistenz in der Gesetzgebung

5) *Konsultationspapier zur NFI-Richtlinie: Inhalt der Diversitätsangaben*

- Ist Ihrer Ansicht nach die Übernahme des Textes des Art. 20 Abs. 1 lit. g ausreichend oder gibt es Elemente im bisherigen § 243b Abs. 2 Z 2 UGB, die beibehalten werden sollten? Sollte bei der Umsetzung des letzten Satzes von Art. 20 Abs. 1 lit. g auf § 87 Abs. 2a AktG Bezug genommen werden?

Die Erhöhung der Diversität in Unternehmen beinhaltet viele Chancen. Starr gewordene Denkansätze und Strukturen können aufgebrochen und Innovationen vorangetrieben werden. Ähnlich sozialisierte Personen können zu Gruppendenken tendieren. Durch unterschiedliche kognitive Zugänge erfolgt eine realistischere Beurteilung von Entwicklungsmöglichkeiten und Gefahren. Eine Diversitätsstrategie sollte darum neben dem Geschlechterverhältnis noch andere Unterschiede definieren, die zu neuen Denkansätzen führen können. Dazu zählen beispielsweise Ausbildungsschwerpunkte oder Herkunft. Die neuen Regelungen sollen nicht allein als Instrument zur Förderung der Chancengleichheit betrachtet werden, sondern als Beitrag zur Potenzialentfaltung der Unternehmen.

Der § 87 Abs. 2a AktG beinhaltet die von der EU in der Richtlinie beschriebenen Anforderungen. Es sollte im Gesetz auf ihn verwiesen werden. Daraus ergibt sich Konsistenz innerhalb der Gesetzgebung. Die Klarheit und Rechtssicherheit wird gesteigert.

12. Unternehmen vor den Vorhang

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist von großer Bedeutung und geht Hand in Hand mit wirtschaftlichem Erfolg. Umso wichtiger ist es, die Leistung verantwortungsvoller Unternehmen öffentlich anzuerkennen und damit Vorbilder für andere Unternehmen zu schaffen. Es ist wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welche Verhaltensweisen nachhaltig sind. Dafür benötigt es konkrete Handlungsansätze und Best Practice-Beispiele. Auszeichnungen wie der Austrian Sustainability Reporting Award (ASRA) haben ebenfalls

eine große Bedeutung. Dies hat positiven Einfluss auf die intrinsische Motivation von Unternehmen, da sie auf ihre Leistung stolz sein können. Wir unterstützen darum den Vorschlag von CSR Europe, auch auf europäischer Ebene CSR-Preise zu implementieren, die nachhaltiges Handeln fördern und promoten.

Schlussbemerkungen

respACT bedankt sich beim Justizministerium für die Führung eines öffentlichen Dialogs und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne stehen wir allen AkteurInnen aus Politik und Gesellschaft für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Unternehmen laden wir dazu ein, unsere Leitfäden für ihre Berichterstattung heranzuziehen und uns bei Fragen zu kontaktieren.

- respACT-Leitfaden [„CSR-Fahrplan: Ihr Weg zu nachhaltigem Wirtschaften“](#)
- respACT-Leitfaden [„In sechs Schritte zum Nachhaltigkeitsbericht“](#)

www.respect.at

respACT - austrian business council for sustainable development
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for
Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network
Austria

Übersicht über die Empfehlungen

- ⇒ Die Gesetzesgebung soll darauf abzielen, verantwortungsvolle Unternehmen zu fördern, indem sie Wettbewerbsvorteile daraus gewinnen. Europa soll international zum Vorreiter in der Nachhaltigkeit werden und dafür am globalen Markt Bekanntheit erlangen. Unternehmen sind unterschiedlich, darauf muss das Gesetz Rücksicht nehmen. Gleichzeitig sollen durch das Gesetz Vergleichbarkeit und Transparenz gestärkt werden.
- ⇒ Die gesetzlichen Regelungen sollen EU-weit möglichst konsistent implementiert werden. Ein eigener Berichtsrahmen für Österreich ist nicht sinnvoll. Die internationale Anschlussfähigkeit ist von großer Bedeutung.
- ⇒ Große öffentliche Unternehmen sollten in die Gesetzesgebung aufgenommen werden.
- ⇒ Der Gesetzestext soll klar formuliert sein und Rechtssicherheit schaffen. Die in der Richtlinie formulierten Anforderungen an die Berichterstattung sind auch von großem Wert für das Risikomanagement der Unternehmen.
- ⇒ Die Erstellung des Diversitätskonzeptes soll für PIEs verpflichtet sein, um eine mögliche kohärente Umsetzung der Richtlinie innerhalb der EU zu erreichen.
- ⇒ Unternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einen gesonderten Bericht zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.
- ⇒ Eine Konkretisierung im UGB ist nicht zielführend. Allerdings sollten in den Erläuterungen entsprechende Leitfäden gelistet werden.
- ⇒ Die Unternehmen sollten in begründeten Fällen die Möglichkeit haben bestimmte Informationen nicht vorzulegen. Der Grund dafür ist vom Unternehmen im Bericht anzugeben.
- ⇒ respACT erachtet GRI als wichtigstes Instrument für die Berichterstattung und spricht eine deutliche Empfehlung für das national und international verbreitete und anerkannte Rahmenwerk aus.
- ⇒ Die externe Überprüfung des Berichtes ist empfehlenswert, aber nicht verpflichtend zu implementieren.